

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA E162

HPA E162-4

Telefon 040 - 4 28 47 - 39 06
Telefax ###

Ansprechpartner

E-Mail
###

Gz.: HPA / E162 / 00056 / 2014
Datum 04.07.2014

###

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 05.03.2014

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 137-040
Flurstück 00360 in der Gemarkung: Neuhof

Öffentliche 3-tägige Musikveranstaltung - Hafengrün Festival vom 1.8.- 3.8.2014

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet vom 01.08. bis zum 03.08.2014 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb einer Woche ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes zum Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich der Veranstaltung vom 01.08.2014 - 03.08.2014 aus räumlicher Sicht, da allgemeine Versagungsgründe gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes seitens der Abteilung Gewerberecht und Marktwesen nicht vorliegen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan	Wilhelmsburg mit den Festsetzungen: Industriegebiet Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
Hafengebietsplan	Hafengebiet mit den Festsetzungen: Hafennutzungsgebiet Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

49 / 1	Flurkartenauszug Bühne 3 Ost
49 / 2	Flurkartenauszug Bühne 3 Süd
49 / 3	Detailplan zu Nutzung der Halle
49 / 4	Konzeptüberblick HAFENGRÜN FESTIVAL 2014 (Grüneintragungen)

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende hafenenentwicklungsrechtliche Ausnahme wird nach § 6 HafenEG erteilt

2.1. befristete Ausnahme für die Nutzung einer öffentlichen Musikveranstaltung „Hafengrün Festival“ nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Hafen EG vom 01.08. - 03.08.2014

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 in der geltenden Fassung wird hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der Wohnbevölkerung im Umfeld des Veranstaltungsortes die sofortige Vollziehung dieses Bescheides verfügt.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da der Betrieb der Freizeitanlage nachweislich die Ruhe einer großen Zahl von Anwohnern stört und eine gesundheitsgefährdende Lautstärke zu verhindern ist, war das öffentliche Interesse daran, dass die den Immissionen ausgesetzte Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden, unbedingt vorrangig. Dieser Anspruch auf sofortigen und verbindlichen Lärmschutz ist höher einzustufen, als die Belange des temporären Veranstaltungsbetriebes. Ein ordentliches Rechtsbehelfsverfahren gegen die Lärmschutzauflagen könnte erst nach Durchführung der Veranstaltung abgeschlossen werden, während in der Zwischenzeit der Suspensiveffekt eintreten würde. Eine solche Verfahrensdauer mit fehlender Vollziehbarkeit der Lärmschutzauflagen wäre in diesem Zusammenhang nicht hinzunehmen, weshalb die sofortige Vollziehung anzuordnen war. Insofern wurde das Interesse der betroffenen Wohnbevölkerung und der öffentlichen Ordnung als überwiegend behandelt.

Zwangsmittel

Sie werden darauf hingewiesen, dass Zwangsmittel nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 13.3.1961 in der geltenden Fassung (Festsetzung eines Zwangsgeldes, Ersatzvornahme) gegen Sie angewendet werden können, wenn Sie diesem Bescheid nicht Folge leisten.

Bedingte Zwangsgeldfestsetzung

Für den Fall, dass die benannten Empfangsbevollmächtigten nicht entsprechend **Punkt 26.** dieses Bescheides während der Veranstaltung ansprechbar sind, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von jeweils € 1.000,- gegen Sie festgesetzt.

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überwachungsbehörde nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes berechtigt ist, die technischen Beschallungsanlagen an den Veranstaltungsorten durch Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang vollständig oder teilweise außer Betrieb zu setzen, wenn die Lärmbelastung am Beurteilungsort die festgesetzten Grenzwerte überschreitet, oder die festgesetzten Betriebszeiten für die technischen Beschallungsanlagen nicht eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Hinweis zum Rechtsbehelf

Nach § 80 Abs. 2 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann nur auf Antrag durch das zuständige Verwaltungsgericht wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte kann im Falle eines Verstoßes gegen diesen Bescheid ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durchführen (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die üblicherweise in diesem Zusammenhang festgelegte Bußgeldhöhe liegt in der Spanne von € 500,- bis € 15.000,-.

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung